

Bundesbeschluss betreffend das Konzept BAHN 2000 vom 19. Dezember 1986

In	Bundesblatt
...	Feuille fédérale
...	nicht bekannt (IT BBL)
Seite	46-47
Page	
Pagina	
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
...	
Heft	01
...	
...	
Datum	13.01.1987
Date	
...	
Ref. No	10 027 573

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

[Das Dokument wurde ... in FR]

[Das Dokument wurde ... in IT]

Bundesbeschluss betreffend das Konzept BAHN 2000

vom 19. Dezember 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 23, 26 und 36 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in den Bericht über das Konzept BAHN 2000
und in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1985¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Der Bund verwirklicht das Konzept BAHN 2000 mit dem Ziel, den öffentlichen Verkehr in der Schweiz zu fördern.

Art. 2

Zu diesem Zweck wird das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen durch folgende neue Linien erweitert:

- a. Vauderens–Villars-sur-Glâne;
- b. Mattstetten–Rothrist;
- c. Olten–MuttENZ;
- d. Zürich Flughafen–Winterthur.

Art. 3

¹ Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den zeitlichen Ablauf.

² Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte mit dem Geschäftsbericht über den Stand der Verwirklichung des Konzeptes.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er wird wirksam mit dem Ablauf der Referendumsfrist, wenn kein Referendum zustandekommt, oder mit der Annahme an der Volksabstimmung.

³ Dieser Beschluss gilt bis zur Verwirklichung des Konzeptes BAHN 2000.

¹⁾ BBl 1986 I 193

Nationalrat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Dobler

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 13. Januar 1987¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 1987

1010

¹⁾ BBl 1987 I 46